

## 2.4 Zulassung von Prüfberechtigten

### 2.4.1 in Sportorganisationen

Als Prüfer\*in in Sportorganisationen darf nur tätig werden, wer im Besitz eines gültigen Prüfausweises, mindestens 16 Jahre alt, Mitglied in einem Sportverein ist und das DSA in dessen Auftrag abnimmt.

Der Prüfausweis wird auf Antrag durch den zuständigen LSB/SSB/KSB kostenfrei ausgestellt. Jeder Ausweis enthält eine Identnummer, die einmalig vergeben wird und so bundesweit den Prüfer\*innen zugeordnet ist.

Der Prüfausweis ist vier Jahre gültig und kann jeweils auf Antrag um vier Jahre verlängert werden.

Der Erwerb des Prüfausweises erfolgt durch die Teilnahme an einer entsprechenden Qualifizierung und wird nur für die Sportart ausgestellt, in der die Prüferschulung/Einweisung erfolgte und die fachliche Qualifikation und Eignung nachgewiesen wurde.

Die LSB und ihre Untergliederungen informieren über:

- Inhalte, Termine, Umfang von Qualifizierungsmaßnahmen und weitere Zugangsvoraussetzungen
- Möglichkeiten zur Online-Schulung, Studium des DSA-Ausbildungsmaterials und der Internetseite [www.deutsches-sportabzeichen.de](http://www.deutsches-sportabzeichen.de)

In den Sportarten, in denen unzureichende Kenntnisse bestehen, ist ein vertiefender Lehrgang der LSB/SSB/KSB zu besuchen oder in der betreffenden Sportart lizenzierte Fach-Übungsleiter\*innen/ Fach-Trainer\*innen zur Unterstützung hinzuzuziehen. Eine Fort- und Weiterbildung von **mindestens 2 LE** ist empfehlenswert. Weitere Qualifizierungsmaßnahmen für aktive Prüfer\*innen sind ebenfalls bei den LSB/SSB/KSB zu erfragen.

#### **Sonderregelungen**

Die Prüfberechtigung für das DSA kann zudem auf Antrag, entsprechend der Sportart, für die die fachliche Qualifikation und Eignung besteht, ausgestellt werden für:

- *Diplom-Trainer\*innen der Trainerakademie Köln*  
Der Prüfausweis wird für die Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen und Radfahren ausgestellt. Die Kenntnisse über Regularien und Bedingungen des DSA müssen nachgewiesen werden (z. B. Online-Modul).
- *Sportlehrkraft mit Abschluss „Sport“ oder Sportwissenschaftler\*innen*  
Beide müssen fundiertes Wissen zu Methodik und Didaktik des Sportunterrichts und Kenntnisse über Regularien und Bedingungen in geeigneter Form nachweisen (z. B. Online-Modul). Der Prüfausweis wird für die Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen und Radfahren ausgestellt. Sportlehrer\*innen ohne Vereinsbindung dürfen nur innerhalb der Schulstruktur prüfen. Sportlehrer\*innen mit Vereinsbindung siehe Kapitel 2.4.1.
- *Fachangestellte für Bäderbetriebe (Schwimmeistergehilfe\*innen) und geprüfte Meister\*innen für Bäderbetriebe*  
Der Prüfausweis wird für die Sportart Schwimmen ausgestellt.
- *Geprüfte Schwimmmeister\*innen*  
Der Prüfausweis wird für die Sportart Schwimmen ausgestellt.

Für Prüfer\*innen im bzw. für das Ausland siehe Kapitel 5.

### 2.4.2 in allgemein- und berufsbildenden Schulen, Hoch- und Fachhochschulen

Sportlehrkräfte, die Prüfungen abnehmen wollen, müssen vom zuständigen LSB als Prüfer\*in zugelassen sein. Der Prüfausweis wird auf Antrag kostenfrei ausgestellt. Die verantwortlichen Prüfer\*innen einer Schule müssen Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für Sport sein. Die Prüfbefähigung ist grundsätzlich bei jeder Sportlehrkraft mit Abschluss „Sport“ und nachgewiesenem fundierten Wissen zu Methodik und Didaktik des Sportunterrichts sowie Kenntnissen über Regularien und Bedingungen zu bejahen (z. B. Online-Modul). Der Prüfausweis wird für die Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen und Radfahren ausgestellt.

Der Prüfausweis ist vier Jahre gültig und kann auf Antrag jeweils um weitere vier Jahre verlängert werden. Zu Prüfungen innerhalb des Schulsports können auch Prüfer\*innen hinzugezogen werden, die nicht dem schulischen Bereich angehören. Abnahmen des DSA sind nur im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit in der Schule möglich, es sei denn, Sportlehrkräfte sind gleichzeitig auch Mitglied in einem Sportverein und prüfen bei Abnahmen in dessen Auftrag (siehe Kapitel 2.4.1).